SH
Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Az.: 657.1

Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Altenkrempe vom 03.04.2014 gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigefügt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

+ gute Durchführung oder Ergebnisse
0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans	+/ 0 / -
1.1 Entwurfserstellung Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärmminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten? Bewertung / Erläuterung: Der Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen Ausarbeitung waren für die Situation der Gemeinde Altenkrempe angemessen.	+
1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv? Bewertung / Erläuterung: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 08.10.2013 bis zum 13.11.2013 beteiligt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Lärmaktionsplan vom 09.10.2013 bis zum 14.11.2013 öffentlich ausgelegt.	+

1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung Erfolgten eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen? Bewertung / Erläuterung: Die Angelegenheit wird im Fachbereich Planung, Bau und Umwelt bearbeitet. Bei Bedarf wurden die betroffenen Fachbereiche beteiligt.	+
1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen? Bewertung / Erläuterung: Die entsprechenden Stellungnahmen wurden eingeholt (Beteiligung der TÖB vom 08.10.2013-13.11.2013) und sind in die Abwägung eingeflossen.	+
1.5 Beschlussfassung Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen? Bewertung / Erläuterung: Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 03.04.2014	+
1.6 Zeitplanung Erfolgten die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben? Bewertung / Erläuterung:	+

2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans	+/ 0 / -
Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?	
2.1.1 Maßnahme: BAB A1 Der zuständige Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H). Seitens des LBV wurden im Zuge der nächsten Sanierung der Straßenoberfläche der BAB A1 zugesagt, dass ein lärmgeminderter Asphalt (-2 dB(A)) eingebaut wird. (siehe 3.2 des Lärmaktionsplanes)	+
2.1.2 Maßnahme: Feste Fehmarn-Belt-Querung Im Zuge der Schienenhinterlandanbindung für die Fehmarn-Belt-Querung wird auch die Bahnstrecke in Altenkrempe betroffen sein. Diese Maßnahme muss vom Betriebe der Bahnstrecke (DB Netz AG) umgesetzt werden. (siehe 3.4 des Lärmaktionsplanes)	0
2.1.3 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	
2.1.4 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	
2.1.5 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	
2.1.6 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung	

2.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten? Bewertung / Erläuterung: Von den zuständigen Planungsträgern sollen zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt werden.	+
2.3 Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell? Bewertung / Erläuterung:	0
2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?	

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans	+/ 0 / -
3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert? Bewertung / Erläuterung:	0
3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen? Bewertung / Erläuterung:	0
3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung? Bewertung / Erläuterung:	0

4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	ja/nein
Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. *Oder*	nein
Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.	ja
Raum für ergänzende Anmerkungen	

5. Rechtliche Grundlagen

ja/nein

5.1 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans, zum Beispiel Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz?

nein

Erläuterung:

5.2 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder Landes relevant für den Lärmaktionsplan? Zum Beispiel kann die Aufnahme von Lärmaktionsplänen als Fördervoraussetzung, Änderungen von Auslösewerte, Richtwerten oder Grenzwerten eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern?

nein

Erläuterung:

6. Änderung der Lärmsituation

ja/nein

Hat sich die Lärmsituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans grundlegend geändert, und sind zum Beispiel andere Prioritäten zu setzen die eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern? (Erhebliche Änderung in den Belastetenzahlen, neue oder verminderte Lärmprobleme)

nein

Erläuterung:

7. Schlussfolgerung

ja/nein

Eine umfängliche Überarbeitung des Aktionsplans vom 03.04.2014 ist erforderlich.

nein

oder

Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ist ausreichend.

ja

Art und Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit nach 47 d Abs.3 BImSchG:

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 18.02.-18.03.2019

Raum für ergänzende Anmerkungen:

Die Gemeindevertretung hat die Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2013 am 27.03.2019 beschlossen.

Schönwalde a. B., den 26.04.2019

H.-P. Zink, Bürgermeister

Gemeinde Altenkrempe 3 Kreis Ostholstein